

BECKER & KRIES

Wohnen • Arbeiten • Leben

Fragen & Antworten

zur Ombudsstelle
und zum internetbasierten
Hinweisgebersystem
der Unternehmensgruppe
Becker & Kries

I. Allgemeines



Zu welchen Themen kann ich Hinweise geben?

Die Themen der Meldeinhalte sind wie folgt festgelegt:

Korruption, Geldwäsche, Bestechung, Terrorismusfinanzierung
Wettbewerbswidriges Verhalten
Verstöße gegen den Verhaltenskodex und andere interne Richtlinien
der Auftraggeberin (z. B. Vergaberichtlinien)
Produktsicherheit
Diskriminierung, Mobbing, Grundrechte
Gesundheit, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz
Personalthemen, einschließlich Missachtung von Arbeitsanweisungen
Datenschutzverstöße
Kartellrechtsverstöße

Das Hinweisgebersystem ist nicht für Beschwerden bezogen auf das operative Geschäft gedacht. Hinweise, die über das Hinweisgebersystem gemeldet werden und die Sachverhalte außerhalb des definierten

Themenbereiches betreffen, werden an die entsprechenden AnsprechpartnerInnen vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers weitergeleitet oder es werden die entsprechenden AnsprechpartnerInnen benannt.

Was ist eine Ombudsstelle?

Becker & Kries hat im Zuge der Bekämpfung von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und/oder unternehmensinterne Compliance-Regeln eine externe Rechtsanwältin als Ombudsfrau berufen.

Die Ombudsfrau steht als Ansprechpartnerin allen HinweisgeberInnen zur Verfügung, die einen vertraulichen Hinweis auf schwere Unregelmäßigkeiten bei der Becker & Kries Unternehmensgruppe geben möchten.

Wer kann sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als Ansprechperson grundsätzlich allen zur Verfügung, die Hinweise auf rechtswidriges Verhalten geben können. Dies können MitarbeiterInnen, KundInnen oder sonstige Dritte sein.

Entgegengenommen werden alle Hinweise, bei denen Sie einen Verdacht auf einen Verstoß haben und die sich in dem vorgegebenen Themenbereich befinden.

Wie können Hinweise abgegeben werden?

Die Hinweise können in Deutsch und Englisch an folgenden Stellen abgegeben werden:

Becker & Kries	Ombudsstelle:
<p>Becker & Kries Holding GmbH & Co. KG Werte- und Compliance Büro Meinekestraße 25 D-10709 Berlin</p> <p>Gabriele Bornemann +49 (0)176 / 72 73 20 63 compliance@buk.de</p>	<p>Rechtsanwältin Dr. Kathrin J. Niewiarra Sybelstr. 7 D-10629 Berlin</p> <p>+49 (0)30 / 40367050-30 buk@compliance-aid.com</p>

Wie wird meine Anonymität sichergestellt?

Als Rechtsanwältin unterliegt die Ombudsanwältin der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Kontaktaufnahme, als auch alle Informationen und Hinweise, werden absolut vertraulich behandelt. Dies ist durch eine gesonderte Datenschutzvereinbarung mit Becker & Kries als Auftraggeber abgesichert.

Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgeber wird Ihre Identität gegenüber Becker & Kries offengelegt. Sollte es aufgrund Ihrer Informationen zu Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden kommen, ist Ihre Anonymität durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber diesen Institutionen gewährleistet.

Was passiert mit meinen Hinweisen?

Die Ombudsanwältin prüft die eingehenden Hinweise und unternimmt eine rechtliche Erstbewertung. Dies wird an das Werte- und Compliance-Managementbüro von Becker & Kries zur weiteren Prüfung des Sachverhaltes weitergeleitet, sofern der Hinweisgeber der Weitergabe zugestimmt hat. Eine abso-

lute vertrauliche Behandlung der Hinweise wird garantiert. Soweit sich die Hinweise konkretisieren lassen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Sollten sich die Hinweise als gegenstandslos herausstellen, wird die Untersuchung beendet. Zudem erfolgt eine Löschung aller personenbezogenen Daten.

Habe ich negative Konsequenzen zu befürchten, wenn ich eine Meldung erstatte?

Geben Sie nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis ab, entstehen Ihnen keine Nachteile im Unternehmen. Setzen Sie jedoch bewusst eine falsche oder bösgläubi-

ge Meldung ab bzw. haben Sie selbst gegen geltende Verhaltensregeln verstoßen, behält sich die Becker & Kries Unternehmensgruppe rechtliche Schritte vor.

Was, wenn sich der Inhalt der Meldung nachträglich als falsch herausstellt?

Wichtig ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung geglaubt oder angenommen haben, dass der Inhalt wahr ist, und dass Sie die Meldung nicht mit missbräuchlicher Absicht

gemacht haben. Wenn sich nach der Abklärung des Sachverhalts herausstellt, dass der Hinweis nicht begründet war, haben Sie keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

Was geschieht, wenn ich selbst in den Verstoß verwickelt bin?

Auch dann werden Sie ermuntert, den fraglichen Sachverhalt zu melden. Bei der Untersuchung des Sachverhalts und der allfälligen

Sanktionierung wird dies, soweit rechtlich möglich, angemessen berücksichtigt.

II. Internetbasiertes Hinweisgeber- system

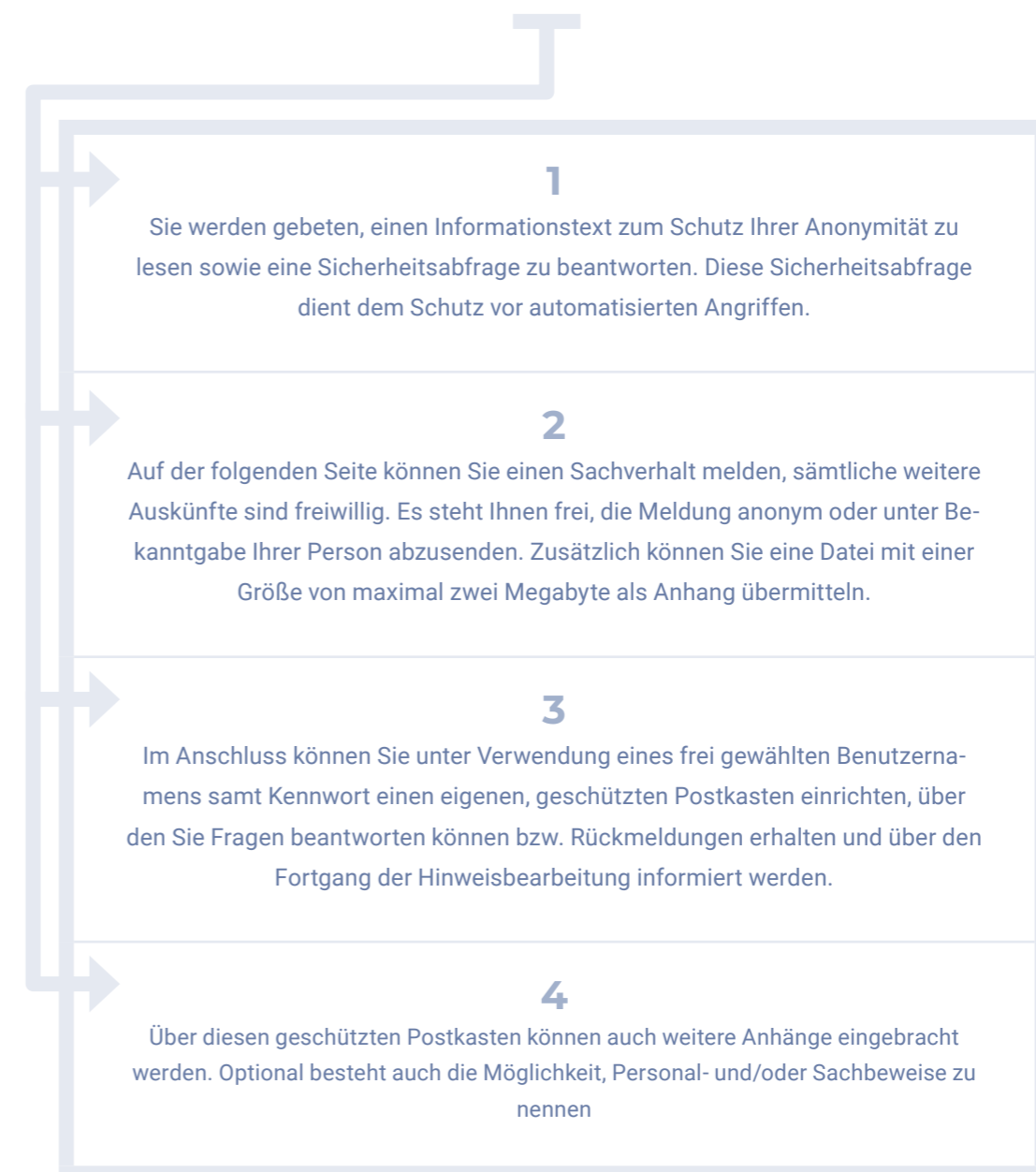


Wie kann ich einen Hinweis über das Hinweisgebersystem geben?

Für die Abgabe eines Hinweises über das Hinweisgebersystem rufen Sie die Internetseite auf:

www.compliance-aid.com/buk

Mit dem Betätigen der Schaltfläche **Hinweis geben** wird der aus vier Schritten bestehende Meldungsprozess in Gang gesetzt.



Welche Daten werden in welcher Form werden gespeichert?

Geben Sie einen Hinweis über das Hinweisgebersystem ab, wird dieser mit technisch individuellen Verschlüsselungskonstellationen bezüglich Inhalt und Kanal auf dem Server gesichert und kann nur von der Ombudsanwältin entschlüsselt werden. Ihre IP-Adresse wird nur für den Moment der Realisierung der Antwort an Sie verwendet und ist danach sofort nicht mehr verfügbar, da diese in der speziell für die anonyme Meldung konzipierten Anwendung nicht protokolliert wird.

Um sicherzustellen, dass schon der Aufruf des Hinweisgebersystems nicht nachvollzo-

gen werden kann, empfehlen wir Ihnen, den folgenden Link in einer vertrauenswürdigen Umgebung in einem neuen Browser-Fenster und unter Verwendung des sogenannten „Privaten Fensters“ (Firefox) oder „Inkognito-Fensters“ (Chrome) zu nutzen:

www.compliance-aid.com/buk

Es erfolgt keine Speicherung von Zeit- oder Geo-Daten bzw. weiteren meta-Daten der Hinweisgebenden. Ihre Anmeldedaten, welche Sie sich bei Einrichtung eines Postkastens anlegen können, werden mittels Hash-Code verschlüsselt und sind nicht einsehbar.

Wie wird die Betriebssicherheit der Server gewährleistet?

Die Betriebssicherheit der Server wird durch IT-Dienstleister gewährleistet, wobei Hinweisgeber- und Bearbeitungsbereich auf den

Servern strikt getrennt sind, sodass eine unrechtmäßige Verquickung der Daten ausgeschlossen werden kann.

Wie wird Datenschutz sichergestellt?

Die technische Sicherstellung des Datenschutzes erfolgt durch verschlüsselte Übertragung aller Daten und durch Verschlüsselung der Meldung, die dann nur die Ombudsperson entschlüsseln kann sowie durch die Ablage der Daten in einem externen deutschen Rechenzentrum.

Weiterhin wurde mit der Becker & Kries Unternehmensgruppe zugunsten der Hinweisgeber vereinbart, dass die Ombudsanwältin nicht ohne deren Zustimmung, von der zugunsten der Hinweisgeber auferlegten, anwaltlichen Schweigepflicht entbunden werden kann.

III.

Details zur Ombudsstelle



Entstehen dem Hinweisgeber durch die Inanspruchnahme der Ombudsstelle Kosten?

Für den Hinweisgeber entstehen keine Kosten.

Entsteht durch meinen Hinweis ein Mandatsverhältnis mit der Ombudsanwältin?

Nein, es kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Die Ombudsanwältin ist und bleibt Beauftragte der Becker & Kries Unternehmensgruppe. Jedoch besteht durch das Rechtsverhältnis der Ombudsanwältin mit der Becker & Kries Unternehmensgruppe als Auftraggeberin eine „(Schutz-)Wirkung“ zu-

gunsten des Hinweisgebers. Hierdurch kann die Ombudsanwältin den Hinweisgeber gern in den praktischen Fragen des Einzelfalls informell beraten, jedoch ist es ihr nicht möglich, Ihre rechtlichen Interessen als „Ihre“ Anwältin zu vertreten.

BECKER & KRIES

Wohnen • Arbeiten • Leben

Becker & Kries Holding GmbH & Co. KG

Meinekestraße 25 | 10719 Berlin

www.buk.de